

Amt: Hauptamt

Datum: 2005-10-04

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4277/2005/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung (2. Fassung)	11.10.2005
Hauptausschuss	27.09.2005
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	26.09.2005
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	22.09.2005
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	21.09.2005
Wirtschaftsausschuss	20.09.2005
Finanzausschuss	19.09.2005

Titel:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 13.10.2004.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltn. 20.1:

Anzeigepflichtig

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

1. Änderungssatzung vom zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 13.10.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 13.10.2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 13.10.2004 wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Absatz 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.

2.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„

§ 9

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte § 35 (GO)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über:

- a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 20.000 € übersteigt,
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, sofern der Wert 250.000 € übersteigt.

(2) Entscheidungen bis zu diesen Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GO), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.“

3.

§ 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 (weggefallen)“

4.

Nach § 13 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

5.

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird nach der Angabe „22“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

b) Nach § 14 Absatz 8 werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:

”
(9) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(10) Jeder Ortsbeirat tritt so oft wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(11) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte finden § 7 und § 8 Abs. 3 entsprechend Anwendung.“

6.

§ 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser besteht aus 10 Stadtverordneten und dem Bürgermeister.“

7.

§ 19 wird wie folgt gefasst:

”
(1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten:

a) der Arbeiter

b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O mit Ausnahme der Amtsleiter

c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 BBesG.

(2) Urkunden der Beamten mit Ausnahme des Wahlbeamten, Verträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterzeichnet der Bürgermeister allein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Erläuterung/Begründung:

zu 1.

Die im § 8 Absatz 1 getroffene Regelung hat ausschließlich interne Bedeutung, daher sollte diese mangels Außenwirkung gestrichen werden.

zu 2.

§ 35 Absatz 2 Nr. 18 (GO), der die Rechtsgrundlage für die alte Regelung des § 9 a der Hauptsatzung bildete, wurde aufgehoben. Das bedeutet, dass die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte nicht mehr der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorbehalten ist. Mithin obliegt die Zuständigkeit für derartige Entscheidungen nunmehr nach § 57 Abs. 2 Satz 1 GO dem Hauptausschuss.

Hinsichtlich des Abschlusses, der Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften wurde eine weitere Änderung vorgenommen. Die Wertgrenze wurde auf 250.000,00 Euro angehoben. Diese Änderung war erforderlich, um den Entscheidungen des Hauptausschusses im Zusammenhang mit Vergaben eine rechtliche Grundlage zu geben. Die Vergabe ist ein Vermögensgeschäft. Liegt die Wertgrenze wie bisher bei 30.000,00 Euro wären Vergaben über 30.000,00 Euro den Stadtverordneten zur Entscheidung vorzulegen.

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis soll über Vergaben aber weiterhin der Hauptausschuss entscheiden. Eine vollständige Übertragung sämtlicher Vergabeentscheidungen auf den Hauptausschuss ist jedoch nicht zulässig. Die Stadtverordneten behalten sich insoweit die Entscheidung über Vergaben, die den Wert von 250.000,00 Euro übersteigen, vor.

Die zunächst angestellte Überlegung, die Wertgrenze von 30.000,00 Euro für Vermögensgeschäften beizubehalten und speziell für Vergaben eine Sonderregelung zu treffen wurde verworfen, da Vermögensgeschäfte im Sinne des § 35 Abs. 19 GO immer nur Vergaben sein können. Andere Vermögensgeschäfte sind nicht denkbar, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, für die eine gesonderte Wertgrenze festgesetzt wurde.

zu 3.

Die bisherige Regelung ergibt sich in ihrer Gesamtheit bereits aus landesrechtlichen Vorschriften (§18 GO) und ist dort zwingend und abschließend normiert. Der Stadt steht insoweit weder eine eigene Rechtsetzungskompetenz noch ein Wiederholungsrecht zu. Somit wäre diese Regelung von Anfang an und im vollem Umfang unwirksam, da sie nur deklamatorischen Charakter hat.

zu 4.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 GO sind in der Hauptsatzung pflichtig nähere Einzelheiten zur Wahrnehmung der Rechte der Beauftragten zu regeln. Die Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragte in § 15 Abs. 4 Hauptsatzung sollen entsprechend angewendet werden.

zu 5.

Ergänzend zu den bereits bestehenden Regelungen in § 14 sieht die Gemeindeordnung zwingend vor, dass in der Hauptsatzung Regelungen zu treffen sind zu den Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder (§ 54 a Abs. 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 GO) zu Angaben über Tätigkeiten der Ortsbeiratsmitglieder (§ 54 a Abs. 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 GO) zur Mindestfrist der Einberufung des Ortsbeirates (§ 54 a Abs. 5 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 GO) und zur Nichtöffentlichkeit bei Sitzungen des Ortsbeirates (§ 54 a Abs. 5 in Verbindung mit § 44 GO).

Zur Vereinfachung wurde auf die bereits bestehenden Regelungen zu den Stadtverordneten (§ 7 und 8 der Hauptsatzung) verwiesen.

zu 6.

Da der Bürgermeister gemäß § 34 Abs. 1 GO ebenfalls Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist, dient die Änderung der Klarstellung.

zu 7.

Nach der Änderung zu § 73 GO bedarf es der Einschränkungen in Bezug auf die Begründung und Umwandlung des Beamtenverhältnisses nicht mehr. Die Regelung ergibt sich unmittelbar aus der GO.

Eine Regelung zur Unterzeichnungsberechtigung des Bürgermeisters in beamtenrechtlichen Angelegenheiten fehlte bisher in der Hauptsatzung.

Anlage

10.5 Rechtsabteilung
Frau Wolters

26.09.2005

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung - Drucksachen-Nr. B-4277/2005

Herr Gruschka regte in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt an, den § 17 Abs.2 der Hauptsatzung nicht zu streichen. Entgegen der Ansicht der Kommunalaufsicht enthalte dieser Absatz nicht nur eine Wiederholung der gesetzlichen Regelung sondern eine eigenständige Regelung, die sich in der Vergangenheit bewährt habe.

Im Ergebnis stimme ich dieser Auffassung zu. § 50 Abs.8 GO schreibt nur allgemein vor, wie bei der Besetzung der Ausschussvorsitze vorzugehen ist. Die in § 17 Abs.2 Hauptsatzung getroffene Regelung legt die Verfahrensweise klarstellend fest.

Wolters